

**Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang Biologie
des Fachbereichs Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 11. September 2003

erschieden im StAnz. S. 2319
geändert mit Ordnung
vom 18. Februar 2005
(StAnz. S. 389)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. Dezember 2002 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biologie des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur, mit Schreiben vom 28. August 2002 (Az.: 1537 Tgb. Nr. 46/03 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomvorprüfung

- § 9 Zulassung zur Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Durchführung, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Durchführung der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen

- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlage zu § 18 Abs. 1

I. Allgemeines

§1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den akademischen Diplomgrad "Diplom-Biologin" bzw. "Diplom-Biologe" (abgekürzt: "Dipl.-Biol.").

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Bei Berechnung der für die Gewährung des Freiversuchs (§ 24) maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 2 und 3 obliegen den Studierenden.

(3) Der Diplomstudiengang ist als grundständiges Studium angelegt. Das Studium gliedert sich in

1. das viersemestrige Grundstudium,
2. das sechssemestrige Hauptstudium, das die mündlichen Prüfungen und die Zeit für die

Anfertigung der Diplomarbeit einschließt.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 177 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium 83 Semesterwochenstunden,
2. auf das Hauptstudium 94 Semesterwochenstunden.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind so anzulegen, dass die Diplomvorprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Studierende, die nach dem 6. Fachsemester ihre Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt haben, bzw. nach dem 10. Fachsemester noch nicht zur Diplomprüfung angemeldet sind, erhalten vom Fachbereich die Empfehlung, sich individuell von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder dem Dekanat beraten zu lassen.

(3) Die Fristen für die Ablegung der Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung sind in § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin der Diplomarbeit informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bzw. -fristen bekannt zugeben.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich aus vier Professorinnen oder Professoren - davon eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender -, einem studentischen Mitglied; einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Fach die Prüferinnen oder Prüfer (mündliche Prüfungen und Klausuren) und die Beisitzerinnen oder Beisitzer (mündliche Prüfungen). Als Prüferinnen oder Prüfer bestellbar sind hauptamtlich am zuständigen Fachbereich tätige und das Prüfungsfach vertretende Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Entpflichtete Professorinnen oder Professoren und Professorinnen oder Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren können nur dann Prüferin oder Prüfer sein, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter und für die einzelnen mündlichen Prüfungen jeweils die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland absolviert worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die bereits abgelegte Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die gemäß den Bestimmungen des § 11 und des § 18 Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges "Biologie" an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Unterlagen beizufügen, kann der Prüfungsausschuss eine Wissensstandsprüfung fordern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für medial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten

Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, zur Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Prüfung innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen ist.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 9

Zulassung zur Vorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Hochschulreife oder die fachgebundene Studienberechtigung besitzt;
2. im Grundstudium an den laut Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika und Exkursionen) teilgenommen hat;
3. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorlegt:

Modul 1 (Tiere/Pflanzen/Zellen)				
Übung	Botanische Anfängerübungen	Leistungsnachweis1	4 SWS	8 CP
Übung	Zoologische Anfängerübungen	Leistungsnachweis1	4 SWS	8 CP

Modul 2 (Chemie)				
Vorlesung2	Chemie für Biologen	Leistungsnachweis	4 SWS	6 CP
Praktikum	Chemisches Praktikum für Biologen	Leistungsnachweis	12 SWS	12 CP
Tutorium	Tutorien zur Chemie für Biologen	—	2 SWS	3 CP

Modul 3 (Physik)				
Vorlesung	Physik für Biologen	Leistungsnachweis	4 SWS	4 CP
Praktikum	Physikalisches Praktikum	Leistungsnachweis	4 SWS	4 CP

Modul 4 (Mathematik/Biophysik/Bioinformatik)				
Vorlesung	Biophysik und Bioinformatik	Leistungsnachweis	2 SWS	3 CP
Vorlesung	Mathematik und Biostatistik	Leistungsnachweis	4 SWS	6 CP

Modul 5 (Ökologie/Entwicklung/Evolution/Systematik)				
Übung	Bestimmen von Tieren und Pflanzen mit zusätzlich 2 botanischen und 2 zoologischen Exkursionen	Leistungsnachweis	4 SWS	7 CP

Modul 6 (Genetik/Mikrobiologie)				
Übung	Genetische Übungen	Leistungsnachweis 1	3 SWS	6 CP
Übung	Mikrobiologische Übungen	Leistungsnachweis1	2 SWS	4 CP

Modul 7 (Physiologie)				
Übung	Pflanzenphysiologische Übungen	Leistungsnachweis 1	5 SWS	9 CP
Übung	Tierphysiologische Übungen	Leistungsnachweis1	5 SWS	9 CP

1 Leistungsnachweise über Studienleistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, zu der auch Protokolle, Kolloquien oder Tests gehören können.

2 Die Vorlesung deckt die Bereiche der anorganischen, physikalischen und organische Chemie ab.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, er muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten Prüfungstermin beim Prüfungsamt eingegangen sein. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder einen Nachweis der fachgebundenen Studienberechtigung,

2. der Nachweis eines Studiums gemäß Studienordnung und Vorlage des Studienbuches,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat, oder sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muss während des laufenden Prüfungsverfahrens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert sein.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 25 Abs. 2 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind.

(3) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Vorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Ziel, Durchführung, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Biologie und ein methodisches Instrumentarium erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Alle Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, wobei die mündlichen Prüfungen spätestens 30 Tage nach der jeweiligen Zulassung absolviert sein müssen. Die Anmeldetermine für die schriftlichen Fachprüfungen werden in geeigneter Weise vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind: Botanik, Chemie, Genetik, Mikrobiologie, Mathematik, Physik, Zoologie und die Prüfung gemäß Absatz 4 Satz 2.

(4) Die Fachprüfungen bestehen in den Fächern Botanik, Zoologie, Genetik und Mikrobiologie in je einer Klausurarbeit, in den Fächern Chemie, Mathematik und Physik aus einer mündlichen Prüfung. Zusätzlich ist eine weitere mündliche Prüfung in einem wählbaren Fach (Botanik, Genetik, Mikrobiologie oder Zoologie) abzulegen. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in den Fächern Botanik und Zoologie jeweils 90 Minuten, in Genetik und Mikrobiologie je 45 Minuten und die der mündlichen Prüfungen jeweils 30 Minuten.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen ist der Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (siehe Studienordnung).

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Klausurarbeit nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann und über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Das Bewertungsverfahren der Klausurarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft.

(3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll, das von der Prüferin oder vom Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist und die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festhält. Das Protokoll hat den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, den Tag der Prüfung, Beginn und Ende der Prüfung, das Stoffgebiet und die Inhalte der Prüfung, die Prüfungsleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und die erteilte Note zu enthalten. Des weiteren muss im Prüfungsprotokoll in geeigneter Weise gekennzeichnet sein, ob die Kandidatin oder der Kandidat die einzelnen Prüfungsleistungen selbständig, mit Hilfe oder gar nicht erbracht hat. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat dem bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen oder Kandidaten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die biologischen Fächer werden wie folgt gewichtet: Botanik: 1, Zoologie: 1, mündliche Prüfung: 1, Genetik: 0,5, Mikrobiologie: 0,5. Alle biologischen Prüfungsergebnisse zusammen ergeben zwei Drittel und die drei nichtbiologischen Prüfungsergebnisse ein Drittel der Gesamtnote. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 = sehr gut (mit Auszeichnung),
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. An mündlichen Wiederholungsprüfungen nimmt auf ausdrücklichen Wunsch des Prüflings die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm benannte Stellvertreterin oder Stellvertreter teil; Entsprechendes gilt für schriftliche Wiederholungsprüfungen hinsichtlich einer Kenntnisnahme der Bewertung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor ihrer Bekanntgabe.. Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung der mündlichen Prüfung muss innerhalb von 42 Tagen (6 Wochen) nach der erstmals abgelegten Prüfung erfolgen. Bei einer schriftlichen Wiederholungsprüfung soll der nächste Prüfungstermin wahrgenommen werden; die Wiederholungsprüfung hat spätestens innerhalb von zwei Semestern zu erfolgen. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt, gilt die Diplomvorprüfung als nicht bestanden; § 3 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihr oder ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mitgeteilt worden ist, bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung; sie muss innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des schriftlichen Antrages stattfinden. Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung erneut nicht, oder wird die Wiederholungsprüfung durch Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten nicht an dem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin abgelegt, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie die ECTS-Punkte enthält. Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. von ihrem oder seiner Stellvertreterin oder von ihrem oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende der der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Hochschulreife oder die fachgebundene Studienberechtigung besitzt;
2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Biologie oder in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
3. im Hauptstudium an den laut Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen) teilgenommen hat;
4. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorlegt:
 - 3 Seminare im Gesamtumfang von mindestens 3 SWS,
 - FI-Übungen im Gesamtumfang von 32 SWS,
 - FII-Übungen im Gesamtumfang von 40 SWS.
5. Nachweis über die Teilnahme an 2 Exkursionen in den Fächern Botanik und/oder Zoologie für Studierende, die Botanik und/oder Zoologie als Fach gewählt haben.
6. Nachweis über die Teilnahme an einer Vorlesung über Versuchstierkunde für Studierende, die Zoologie als Hauptfach gewählt haben (1 SWS).

(2) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. drei mündlichen Fachprüfungen in den gewählten Studienschwerpunkten und
2. der Diplomarbeit.

Mindestens zwei Fachprüfungen werden in Fächern abgelegt, die vom Fachbereich Biologie (siehe Anlage Abs.1) angeboten werden.

Die nicht am Fachbereich Biologie vertretenen Fächer (siehe Anlage Abs. 2) sollen sich einem biologischen Berufsfeld sinnvoll zuordnen lassen.

(2) Die Prüfungszeit beträgt in jedem Fach mindestens 30, höchsten jedoch 45 Minuten. Gegenstand der Fachprüfungen ist der Inhalt der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (siehe Studienordnung). § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung beginnt in der Regel mit den Fachprüfungen, die so anzulegen sind, dass sie spätestens drei Monate nach dem Ende des achten Semesters vollständig abgelegt werden können. Die Fachprüfungen müssen innerhalb von 90 Tagen nach der Zulassung abgelegt sein. Das Thema der Diplomarbeit muss in der Regel nach vier Wochen, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 90 Tage nach Abschluss der Fachprüfungen ausgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann die Diplomarbeit auch vor den mündlichen Fachprüfungen angefertigt werden.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein biologisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und ihre oder seine Ergebnisse und Gedankengänge verständlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten oder Privatdozentin oder Privatdozenten des Fachbereichs Biologie ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in anderen Fachbereichen der Universität Mainz oder auch außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie von einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten des Fachbereichs Biologie verantwortet oder von einem im Fachbereich Biologie kooptierten Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten unmittelbar betreut wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht (siehe § 19 Abs. 5) beim Prüfungsamt einzureichen, das sie an die Gutachterinnen oder Gutachter weiterleitet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten, von denen eine hauptamtliche Professorin oder einer hauptamtlicher Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs Biologie sein muss. Einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben bzw. verantwortet hat (§ 19 Abs. 2). Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Gutachten sollen spätestens vier Wochen nach Einreichung der Diplomarbeit vorliegen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 0,7 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 0,7 wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Diplomarbeit hinzugezogen. Die endgültige Note wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern festgesetzt; falls ein Einvernehmen über die Note nicht zustande kommt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Fachprüfungen werden als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(2) imÜbrigen gilt § 13 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern jeweils einer mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen, aber auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis vermerkt.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, dabei wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (sufficient) (4,0) bewertet worden sind.

§ 24

Freiversuch

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden und die weiteren Teile der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit

abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Fachprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der letzten Prüfung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Nichtbestehen der Diplomarbeit sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat spätestens 90 Tage nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 26

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 22) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ferner erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden*). auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen soll ihr oder ihm der Fachbereich zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

*) Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus:
<http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma-Supplement)

§ 27

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs Biologie und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Januar 1998 (stanz S. 156) außer Kraft.

(2) Studierende, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits ihr 1. Fachsemester im Diplomstudiengang "Biologie" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz begonnen haben, können wählen, ob sie nach dieser Ordnung oder nach der Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Januar 1998 geprüft werden wollen. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar.

Mainz, den 11. September 2003

Der Dekan des Fachbereichs Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor
Dr. Harald Paulsen

Anlage zu § 18 Abs. 1

(1) Zusammenstellung der biologischen Prüfungsfächer

1. Anthropologie
2. Botanik
3. Genetik
4. Mikrobiologie
5. Molekulare Biophysik
6. Ökologie
7. Zoologie

(2) Zusammenstellung der nicht am Fachbereich vertretenen Fächer

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Bildende Kunst
3. Biochemie
4. Chemie
5. Ethnologie
6. Geographie
7. Geologie
8. Geologie mit Schwerpunkt Bodenkunde
9. Geschichte der Naturwissenschaften
10. Immunologie
11. Informatik
12. Mathematik
13. Meteorologie
14. Paläontologie
15. Pharmakologie
16. Pharmazie
17. Physik
18. Physiologie
19. Physiologische Chemie
20. Politikwissenschaft
21. Psychologie
22. Publizistik
23. Rechtswissenschaft
24. Soziologie

(3) auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ein anderes Fach genehmigen, wenn das erforderliche Lehrangebot und die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist.